

## **Amtsblatt** Für öffentliche Bekanntmachungen

Herausgabe  
Verlag und Druck:  
Stadt Ludwigshafen am Rhein  
(Bereich Kommunikation  
und Beteiligung)  
Postfach 21 12 25  
67012 Ludwigshafen am Rhein  
[www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de)

Verantwortlich: Sigrid Karck  
Ausgabe - Nr.: 02/2025  
ausgegeben am: 15. Januar 2025

### **Sitzung des Ortsbeirates Friesenheim**

Die Mitglieder des Ortsbeirates Friesenheim treten am

**Dienstag, 21. Januar 2025, 18 Uhr,  
Gemeindehaus Friesenheim, Sitzungszimmer,  
Luitpoldstraße 48,**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

#### Tagesordnung:

##### Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bericht Ortsvorsteher
3. Antrag der FWG-Ortsbeiratsfraktion  
Sachstand projektierte Wohnbauprojekte in der Luitpoldstraße (- Nord) und der Neuwiesenstraße (Bebauungsplanverfahren Nr. 655 bzw. 667).
4. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Ausweitung der Aktion „Zu Fuß zur Schule“ auf alle Ludwigshafener Schulen
5. Anfrage der FWG-Ortsbeiratsfraktion  
Derzeitiger Stand an leerstehenden Gebäuden mit Wohneinheiten im Stadtteil Friesenheim
6. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Sicherer Fußgängerüberweg vor dem Friedhof Friesenheim (Kopernikusstraße)
7. Anfrage der CDU-Ortsbeiratsfraktion  
Zukunft des ehemaligen Geländes des Girlassic Parks

Ludwigshafen am Rhein, 14.01.2025

gez.  
Dr. Thorsten Ralle  
Ortsvorsteher

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis**  
**und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Deutschen Bundestag  
am Sonntag, 23. Februar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Ludwigshafen am Rhein wird in der Zeit vom Montag, 03. Februar 2025 bis Freitag, 07. Februar 2025 während der nachfolgend aufgeführten Öffnungszeiten in der Bismarckstraße 21, 67059 Ludwigshafen (1. OG, Zimmer 1.07 barrierefrei) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag:	08 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag:	08 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	08 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	08 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag:	08 bis 12.00 Uhr

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 07. Februar 2025, bis 12.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bismarckstr. 21, 67059 Ludwigshafen (1. OG, Zimmer 1.07; barrierefrei) Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum Sonntag, 02. Februar 2025, eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 206 Ludwigshafen/Frankenthal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Wahlbezirk)** dieses Wahlkreises

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
- 5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 02. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 07. Februar 2025) versäumt hat,
  - b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
  - c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15.00 Uhr bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Bei Beantragung per E-Mail sind der Name, die Vornamen, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) des Antragstellers anzugeben. Falls die Zustellung der Briefwahlunterlagen an eine von der Hauptwohnung abweichende Adresse gewünscht wird, muss auch diese Adresse angegeben werden.

Der Antrag per E-Mail ist zu richten an folgende E-Mail-Adresse: [briefwahl@ludwigshafen.de](mailto:briefwahl@ludwigshafen.de)

Eine persönliche Beantragung und die Möglichkeit die Briefwahl direkt an Ort und Stelle auszuüben, besteht im Pfalzbau (Berliner Straße 30). Der Eingang befindet sich an der Kaiser-Wilhelm-Straße 39a (Nähe Haltestelle Kaiser-Wilhelm-Straße, gegenüber des Jobcenters Vorderpfalz-Ludwigshafen).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

## 6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat

sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingegangen ist.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Ludwigshafen am Rhein, den 15.01.2025

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

## Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, dem 23. Februar 2025

findet die

### **Wahl zum 21. Deutschen Bundestag**

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Ludwigshafen am Rhein ist in 82 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

Die Wahlräume sind in nachfolgenden Gebäuden eingerichtet. Die mit „J“ gekennzeichneten Wahlgebäude verfügen über einen barrierefreien Zugang zur Erleichterung der Teilnahme an der Wahl für körperlich beeinträchtigte und andere Menschen mit Mobilitätseinschränkungen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Stimmbezirke</b>	<b>Barrierefreiheit (Ja/Nein)</b>	<b>Wahlgebäude</b>	<b>Straße</b>	<b>PLZ</b>	<b>Ortsbezirk</b>
1	1111	J	Berufsschule Wirtschaft II	Bismarckstraße 39	67059	Südliche Innenstadt
2	1116, 1122	J	Erich Kästner Schule	Bahnhofstraße 52	67059	Südliche Innenstadt
3	1211, 1212, 5111	J	Albert-Schweitzer Schule	Georg-Herwegh-Straße 9	67061	Südliche Innenstadt
4	1221, 1231, 1233, 1235	J	Berufsschule Wirtschaft I	Mundenheimer Straße 220	67061	Südliche Innenstadt
5	1223, 1225	N	Wittelsbachschule	Wittelsbachstraße 73	67061	Südliche Innenstadt
6	1311, 1314	N	Gräfenauschule	Gräfenaustraße 32	67063	Nördliche Innenstadt
7	1323, 1325, 1326	J	Goetheschule Hems-hof	Goethestraße 19	67063	Nördliche Innenstadt
8	1411	J Rampe	Theodor-Heus-Gymnasium	Freiastraße 10	67059	Nördliche Innenstadt
9	1512, 1513, 1514, 1516	N	Luitpoldschule Friesenheim	Luitpoldstraße 37	67063	Friesenheim
10	1515, 1581	J	Albert-Einstein-Grund- u. Realschule plus Lu-Friesenheim, Sternstr.	Sternstraße 159	67063	Friesenheim
11	1524, 1526	J	Max-Planck-Gymnasium	Leuschnerstraße 121	67063	Friesenheim
12	1521, 1523	J	Albert-Einstein-Grund- u. Realschule plus Lu-Friesenheim, Leuschnerstr.	Leuschnerstraße 131	67063	Friesenheim
13	2111, 2112, 2113, 2121, 2123	N	Goethe-Mozart-Schule Oppau (Mozartschule)	Kurt-Schumacher-Straße 38	67069	Oppau
14	2211, 2212, 2216, 2217	J	Lessingschule Edigheim	Bgm.-Fries-Straße 1c	67069	Oppau
15	2213, 2214	J Rampe	Wilh.-von-Humboldt-Gymnasium	Mühlaustraße 13	67069	Oppau
16	2341, 2342, 2344	J	Grundschule Pfingstweide	Budapester Straße 32	67069	Oppau

17	3112 ,3113, 3114, 3116	J	Karl-Kreuter-Schule	Am Brückelgraben 91	67071	Oggersheim
18	3133, 3142	N	Schillerschule Oggersheim	Wormser Straße 17	67071	Oggersheim
19	3134, 3136, 3145	N	Adolf-Diesterweg Realschule plus	Adolf-Diesterweg-Straße 65	67071	Oggersheim
20	3131, 3132, 3135	J	Schloßschule Oggersheim	Schnabelbrunnengasse 41	67071	Oggersheim
21	3143, 3144	J	Langgewannschule	Adolf-Kolping-Straße 30	67071	Oggersheim
22	3511, 3512, 3513	J	Astrid-Lindgren Schule	Kurt-Kreiselmaier-Platz 1	67071	Ruchheim
23	4111, 4112	J	Ernst-Reuter-Real-schule plus	Schlesier Straße 56	67065	Gartenstadt
24	4121, 4122, 4123, 4124	N	Hochfeldschule	Leistadter Straße 45	67065	Gartenstadt
25	4131, 4132, 4141, 4143	J	IGS Ludwigshafen-Gartenstadt	Abteistraße 18	67065	Gartenstadt
26	4211, 4212	J	Alfred-Delp-Schule	Schilfstraße 17	67067	Maudach
27	4213	J	Schloß Maudach	Von-Sturmfeder-Straße 3	67067	Maudach
28	4214	J	Julius-Hetterich-Saal	Grünstadter Straße 2	67067	Maudach
29	5121, 5131, 5133, 5134	J	Turnhalle der Schillerschule Nansteinstraße 9	Nansteinstr.9	67065	Mundenheim
30	5212, 5213, 5214, 5215	N	Mozartschule Rheingönheim	Hilgundstraße 21	67067	Rheingönheim
31	5216	J	Seniorenwohnheim Rheingönheim	Hoher Weg 45	67067	Rheingönheim

In den Wahlbenachrichtigungen, die in der Zeit vom 22.01.2025 bis 02.02.2025 übersandt werden bzw. worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.00 Uhr in den Berufsbildenden Schulen Technik 1 und 2, Franz-Zang-Straße 3 -7, 67059 Ludwigshafen zusammen.

Der Briefwahlbezirk Nr. 3502, zu dem der Wahlbezirk 3512 gehört, und der Briefwahlbezirk Nr.5204, zu dem der Wahlbezirk 5216 gehört, sind in die repräsentative Wahlstatistik einbezogen. Für die Briefwählerinnen und Briefwähler aus diesen Wahlbezirken werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt ist. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

In den Wahlbezirken 1116, 1212, 1521, 3143 wird eine repräsentative Wahlstatistik durchgeführt. In diesen Wahllokalen werden für wahlstatistische Auszählungen Stimmzettel verwendet, auf denen Geschlecht und Geburtsjahr (in sechs Gruppen) vermerkt sind. Das Verfahren ist nach dem „Gesetz über die allgemeine und repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland“ (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962), zulässig.

Bei der Verwendung dieser Stimmzettel ist eine Verletzung des Wahlheimnisses ausgeschlossen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine Zweitstimme in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ludwigshafen am Rhein , den 15.01.2025

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein

gez.

Jutta Steinruck

Oberbürgermeisterin

### **Bebauungsplan Nr. 675 „Im Kappes“ wird aufgestellt** **Stadtteil: Rheingönheim**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 675 „Im Kappes“ aufzustellen.

Der Beschluss beruht auf § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-.

#### **Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Planungen ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit gemischten Baustrukturen auf bisher landwirtschaftlichen Flächen.

#### **Plangebiet**

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 10 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan.

Er wird im Norden durch die Bebauung südlich der Hauptstraße begrenzt. Im Osten schließt er an die Bebauung westlich der Riedlangstraße an. Südlich des Geltungsbereichs verläuft die Verlängerung des Reiterwegs. Die westliche Grenze verläuft in etwa auf Höhe der Trauerhalle des Friedhofs Rheingönheim.

#### **Weitere Angaben**

Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren aufgestellt. Dies umfasst neben den frühzeitigen Beteiligungsschritten nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB auch die Pflicht zur Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.01.2025

Stadtverwaltung

gez.

Alexander Thewalt

Beigeordneter

**Geltungsbereich:**



**Hinweis:**

Eine Verletzung der Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) oder über die Einberufung und die Tagesordnung zu Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) ist nach § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht wird.

**Bebauungsplan liegt aus:**  
**Bebauungsplan Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“**  
**Stadtteil: Oppau**

Der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen am Rhein hat in seiner Sitzung am 12.07.2021 gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 680 „Innenentwicklung Oppau-Ost“ beschlossen. Basierend auf diesem Aufstellungsbeschluss wurde das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 680 in drei kleinere Bereiche unterteilt und als drei Bebauungspläne, Nr. 680 a – c, in separaten Verfahren fortgeführt. Der Bau- und Grundstücksausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.03.2024 beschlossen für das Bebauungsplanverfahren Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Ziel und Zweck der Planung**

Ziel der Planungen ist es, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Wohnraumgewinnung im Innenbereich unter Wahrung ökologischer und kleinklimatischer Standards und Sicherung der Wohn- und Lebensqualität in den Bestandsquartieren zu ermöglichen. Dabei sollen Potentiale und Grenzen für die bauliche Entwicklung herausgearbeitet und Rahmenbedingungen für diese entwickelt werden.

**Plangebiet**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 10,5 ha und ergibt sich aus der gestrichelten Linie im beigefügten Lageplan. Er wird begrenzt:

im Norden: von der südlichen Straßenbegrenzungslinie der Karl-Otto-Braun-Straße,  
im Osten: von der westlichen Straßenbegrenzungslinie des Ostrings,  
im Süden: von der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Bürgermeister-Trupp-Straße  
sowie  
im Westen: von der östlichen Straßenbegrenzungslinie der Großen Gasse und der Edigheimer Straße.

**Offenlagezeitraum und weitere Angaben**

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“ mit seiner Begründung, den textlichen Festsetzungen einschließlich der bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen kann in der Zeit vom

**27. Januar 2025 bis einschließlich 28. Februar 2025**

im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Verwaltung-Politik / Stadtverwaltung-Rathaus / Offenlagen eingesehen werden.

Ebenso kann der Inhalt der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 5 BauGB im Internet unter [www.ludwigshafen.de](http://www.ludwigshafen.de) über den Pfad: Bürgerservice / Amtsblatt eingesehen werden.

Die im Internet veröffentlichten Unterlagen liegen gleichzeitig während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr) beim Bereich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Stadterneuerung der Stadt Ludwigshafen am Rhein, Halbergstraße 1, 67061 Ludwigshafen, im Foyer im Erdgeschoss, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 4, 2. HS in Verbindung mit § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

**Arten umweltbezogener Informationen**

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Ludwigshafen am Rhein verfügbar und werden öffentlich ausgelegt bzw. im Internet bereitgestellt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 680b „Innenentwicklung Oppau-Ost, Teil 2“

Der Umweltbericht ist gesonderter Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan. Er trifft Aussagen zu Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaft, biologische Vielfalt, Menschen und deren Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter.

Nach der Erläuterung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Beeinträchtigung sowie zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter folgt die Prognose und Bewertung der verbleibenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Zudem werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Lärmimmissionen, Baugrund / Bodenbelastungen und zur Frage der Einhaltung von Sicherheitsabständen zu Störfallbetrieben getroffen.

Grundlage dafür bilden die nachfolgend aufgeführten Umweltinformationen:

- Landschaftsplan zum Flächennutzungsplan 1999, Stadt Ludwigshafen am Rhein, Ludwigshafen am Rhein, 1998
- Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz Band 8: Stadt Ludwigshafen, Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz, 1990
- <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=natura2000> (für Schutzgebiete)
- <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=vbs> (für Planung vernetzter Biotop)
- [https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view\\_id=18](https://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18) (für Boden)
- Klima- und Luftschadstoffgutachten zum geplanten Medizinischen Versorgungszentrum Oppau / B-Planverfahren Nr. 674 und 30. Teiländerung des FNP in Ludwigshafen am Rhein, ÖKOPLANA, Mannheim, 2021

Weiterhin wurden während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB Stellungnahmen mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen vorgebracht:

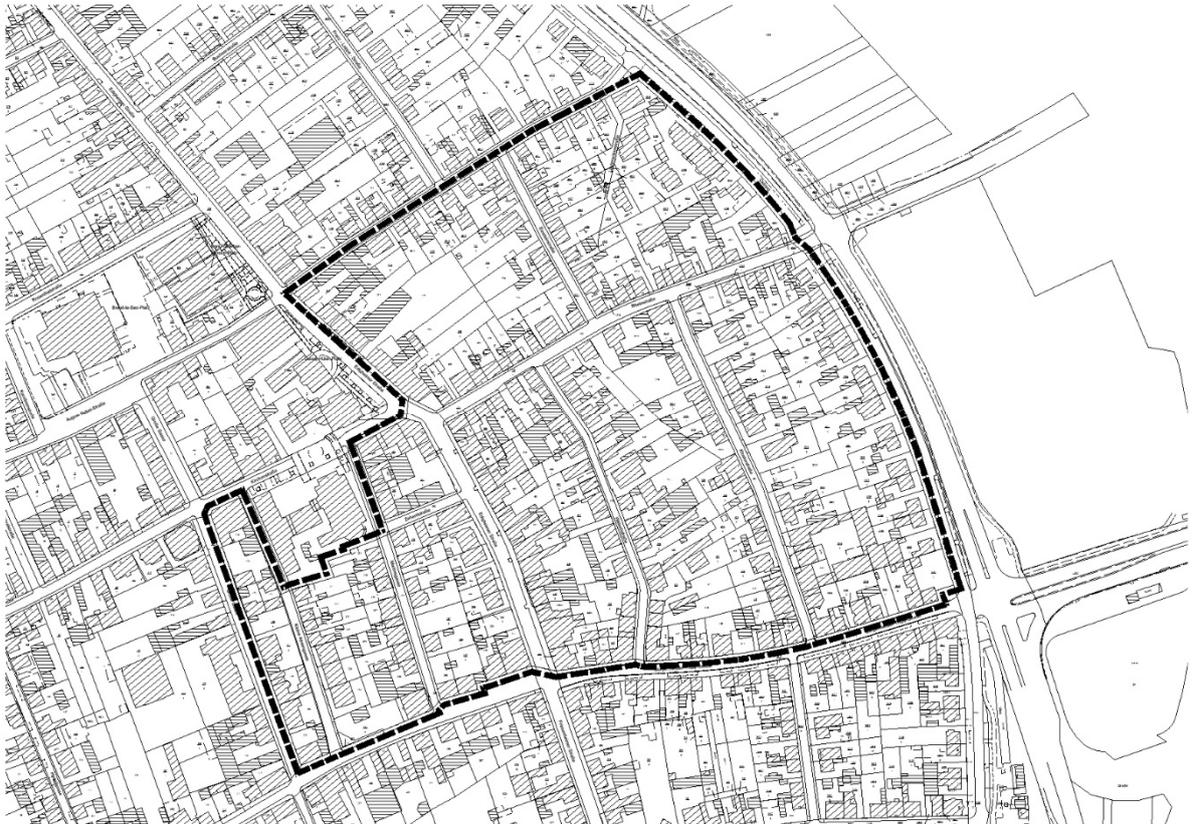
- Abstimmungsbedarf hinsichtlich der Versickerung des Niederschlagswassers und Erstellung einer Entwässerungsplanung
- Hinweis auf Hochwasserschutz
- Hinweis auf Störfallbetrieb
- Hinweis auf natürliches Radonpotential
- Hinweis zum Umgang mit archäologischen Kulturdenkmälern

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem rheinlandpfälzischen Datenschutzgesetz. Wird eine Stellungnahme ohne Absenderangaben abgegeben, erfolgt keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen sind dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB“ (Art. 13 DSGVO) zu entnehmen, welches im Rahmen der Offenlage ausliegt.

Ludwigshafen am Rhein, den 13.01.2025  
Stadtverwaltung

gez.  
Alexander Thewalt  
Beigeordneter

## Geltungsbereich



## Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigshafen finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Ludwigshafen die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken.

Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Ludwigshafen der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.